

Richtlinien über Verträge im Bereich Forschung der ETH Zürich

(Forschungsvertragsrichtlinien)

Der Vizepräsident für Forschung, gestützt auf Art. 7 Abs. 1 und 2 Organisationsverordnung ETHZ vom 14. Mai 1998, erlässt folgende Richtlinien:

1. Präambel

Die ETH Zürich arbeitet in der Forschung mit Partnern aus der Privatwirtschaft, Regierungsorganisationen und Hochschulen aus dem In- und Ausland zusammen. Sie ist daran interessiert einen direkten Austausch mit der Wirtschaft zu ermöglichen und die Umsetzung von Forschungsergebnissen in die Anwendung zu erleichtern und zu beschleunigen.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinien regeln den Abschluss von Verträgen für die Zusammenarbeit der ETH Zürich mit Dritten im Bereich Forschung und sind für alle Angestellten (inkl. Professoren^{1 2}) der ETH Zürich verbindlich.

Sie gelten für alle Zusammenarbeitsverträge für gemeinsame Forschungsprojekte, insbesondere Dienstleistungsverträge, Sponsoring- und Schenkungsverträge, Lizenz- und Optionsverträge, Geheimhaltungserklärungen, Materialtransfer-Verträge, KTI-Zusatzverträge und EU-Verträge.

Sie gelten nicht für

- Verträge mit dem Nationalfonds (NF), mit der Kommission für Technologie und Innovation (KTI) des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) oder Verträge mit anderen Hochschulen oder öffentlichen Forschungsinstitutionen, sofern keine finanziellen Mittel ausgetauscht werden,
- private Verträge von Professoren im Rahmen von Nebenbeschäftigungen (z.B. Beratungstätigkeiten) gemäss Art. 7 Abs. 2 ETH-Dozentenverordnung, bei denen keine Ressourcen der ETH Zürich beansprucht werden (vorbehalten bleibt die Bewilligungspflicht gemäss Art. 7 Abs. 2 Dozentenverordnung).

3. Definitionen

Dritte d.h. Vertragspartner sind natürliche oder juristische Personen im In- und Ausland, ausgenommen die ETH Zürich und ihre Angestellten.

ETH-Partner ist die entsprechende Lehr- und Forschungseinheit der ETH Zürich, z.B. eine Professur.

Teilnehmer ist eine natürliche oder juristische Person, die einen Beitrag zu einem EU-Projekt leistet und aufgrund des Vertrags Rechte und Pflichten gegenüber der Europäischen Union hat.

Immateriälgüter ("Intellectual Property" - IP) umfassen gesetzlich schützbar Entwicklungen oder Ergebnisse, wie z.B. patentierbare Erfindungen, Computerprogramme, Designs oder Marken.

¹ Die in diesem Dokument verwendete männliche Form schliesst die weibliche Form jeweils mit ein.

² Professor bzw. Professur steht hier und im Folgenden für alle Einheiten von *gewählten* Professoren und Professorinnen der ETH Zürich.

VPF ist der Vizepräsident für Forschung der ETH Zürich.

ETH transfer ist die Technologietransferstelle der ETH Zürich.

Euresearch Zurich ist die Beratungsstelle für EU-Projekte von Universität und ETH Zürich.

4. Vertragsarten

Eine Übersicht über alle Vertragsarten und ihre Inhalte befindet sich in Annex A.

4.1 Verträge mit finanziellen Leistungen

(Mit Ausnahme von KTI-Zusatzverträgen und EU-Verträgen, siehe Ziffer 4.3 und 4.4. Eine Entscheidungshilfe zu diesen Vertragsarten und ihrer Abwicklung befindet sich in Annex B.)

Forschungsverträge regeln alle Forschungsvorhaben von ETH-Partnern mit Dritten, bei denen ein Vertragspartner als Geldgeber auftritt oder diese Projekte anderweitig unterstützt. Jedes Projekt muss klar definiert und von anderen Forschungsprojekten abgegrenzt werden. Die Projekthoheit liegt in der Regel bei dem ETH-Partner. Die Haftung für Forschungsergebnisse ist auszuschliessen.

Dienstleistungsverträge regeln das Erbringen von Arbeitsleistungen, welche die ETH Zürich für Dritte unter der Verwendung eigenen Wissens ausführt, wie z.B. die Durchführung von Studien oder die Erhebung und Auswertung von Daten. Sie sind vom Umfang und vom Termin klar umrissen und abgegrenzt. In der Regel entstehen bei Dienstleistungen keine Immaterialgüter, andernfalls verbleiben diese bei der ETH Zürich. Bei Gesamtrechnungssummen unter CHF 5'000.- muss kein Vertrag unterzeichnet werden, sondern es reicht eine schriftliche Bestätigung.

Sponsoringverträge behandeln eine Zuwendung von Finanz- oder Sachmitteln oder Dienstleistungen für Forschungszwecke von Dritten (Sponsor) an einen ETH-Partner. Der Sponsor erhält keine Rechte an den Projektergebnissen, sondern wird lediglich über den Verlauf des gesponserten Projektes informiert. Ausserdem kann der Sponsor in Publikationen der ETH Zürich oder anderweitig erwähnt werden. Eine Verbindung zwischen der ETH Zürich und einem Produkt des Sponsors darf nicht hergestellt werden. Sponsoringverträge dürfen keine Haftung für Forschungsergebnisse enthalten.

Schenkungsverträge sind Verträge über eine Zuwendung von Finanz- oder Sachmitteln für ein bestimmtes Projekt oder einen Forschungsbereich ohne Gegenleistung. Dies umfasst auch Spenden, Stiftungen oder Stipendien. Auflagen des Spenders, Stifters oder Schenkenden dürfen keinerlei Anspruch auf die Ergebnisse beinhalten und die freie Publikation muss gewährleistet sein. Einseitige Bescheinigungen über eine Zuwendung werden wie Schenkungsverträge behandelt. Stipendiaten werden bezüglich der Immaterialgüterrechte Angestellten der ETH Zürich gleich gestellt.

Lizenz- oder Optionsverträge erlauben dem Lizenznehmer, Immaterialgüterrechte des Lizenzgebers gegen Bezahlung zu nutzen oder sich dieses Recht vorzubehalten. Dies umfasst Nutzungen wie z.B. Verändern, Weiterentwickeln, Benützen, Verwerten, Weitergeben des Lizenzgegenstandes. Lizenzen können z.B. für Patente, Know-How oder Computerprogramme erteilt werden. Der Lizenzgeber behält das Eigentum an den lizenzierten Immaterialgütern.

4.2 Verträge ohne finanzielle Leistungen

Materialtransfer-Verträge ("Material Transfer Agreements" - MTA) regeln die unentgeltliche Weitergabe von Materialien (z.B. biologisches Material, wie Bakterienstämme oder Plasmide, oder andere Materialproben oder chemische Substanzen) für Forschungszwecke (Spesen dürfen verrechnet werden). Die ETH Zürich kann als Geberin oder Empfängerin auftreten. Das übergebene Material darf in der Regel nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden und bleibt Eigentum des Gebers.

Geheimhaltungsverträge regeln den Austausch von vertraulichen Informationen mit Dritten, z.B. um eine mögliche Zusammenarbeit abzuklären. In einem Geheimhaltungsvertrag dürfen keine Immaterialgüter abgetreten werden.

4.3 Verträge mit Dritten in KTI-Projekten

KTI-Zusatzverträge regeln das Verhältnis zwischen den Gesuchstellern, die mit der KTI einen Vertrag über die Durchführung eines KTI-Projektes (KTI-Vertrag) abgeschlossen haben. Sie sind gemäss Art. 5 des KTI-Vertrags bei Abschluss eines KTI-Vertrages zwischen ETH-Partner und den beteiligten Firmen zusätzlich abzuschliessen und regeln das Eigentum von Immaterialgütern, Publikationsrechte und Haftungsfragen.

4.4 EU-Verträge

EU-Projektverträge sind Vereinbarungen zwischen der Europäischen Union (EU) und den Teilnehmern über einen Zuschuss der EU zur Durchführung eines EU-Projektes innerhalb der Rahmenprogramme für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration der EU.

EU-Konsortialverträge regeln die Rechte und Pflichten der Teilnehmer eines EU-Projektes für die Durchführung des Projektes untereinander. Sie sind dem EU-Projektvertrag untergeordnet.

EU-Vertragsverhandlungsformulare sind Formulare, in denen die Kosten für EU-Projekte festgelegt werden. Sie dienen als Basis für den EU-Projektvertrag.

Zusammenarbeitsvereinbarungen können vor dem Einreichen eines Projektvorschlags unter den Partnern eines EU-Projekts abgeschlossen werden.

5. Grundsätze bei allen Verträgen

Den ETH-Partnern wird empfohlen, *ETH transfer* oder *Euresearch Zurich* frühzeitig in alle Vertragsverhandlungen einzubeziehen.

5.1 Formelles

Vertragspartner auf ETH-Seite: Vertragspartner bei allen vertraglichen Vereinbarungen ist immer die ETH Zürich, also nicht eine Untereinheit oder ein Professor. Nur die ETH Zürich ist eine juristische Person und nur in ihrem Namen können rechtsgültige Verträge abgeschlossen werden. Mit Ausnahme von EU-Verträgen wird die ETH Zürich durch den verantwortlichen, gewählten Professor oder einen von ihm ermächtigten Angestellten der ETH Zürich gemäss Ziffer 5.1(b) vertreten.

Unterschriftenregelung:

(a) Vom verantwortlichen gewählten Professor zu unterzeichnen und vom VPF durch Unterschrift zu genehmigen sind:

- Forschungsverträge ab CHF 50'000 Gesamtkosten
- Dienstleistungsverträge ab CHF 50'000 Gesamtkosten
- Sponsoringverträge ab CHF 50'000 Gesamtkosten
- Schenkungsverträge ab CHF 50'000 Gesamtkosten
- Lizenz- und Optionsverträge
- KTI-Zusatzverträge

Von *ETH transfer* zu genehmigen sind:

- Materialtransfer-Verträge mit kommerziellen Partnern

(b) Nur vom verantwortlichen gewählten Professor zu unterzeichnen sind:

- Forschungsverträge unter CHF 50'000 Gesamtkosten (eine Aneinanderreihung mehrerer Verträge mit demselben Partner und für dasselbe Projekt unter CHF 50'000 ist nicht zulässig)
- Dienstleistungsverträge unter CHF 50'000 Gesamtkosten (ohne Aneinanderreihung)
- Sponsoringverträge unter CHF 50'000 Gesamtkosten (ohne Aneinanderreihung)
- Schenkungsverträge unter CHF 50'000 Gesamtkosten (ohne Aneinanderreihung)
- Materialtransfer-Verträge mit universitären Partnern oder nicht-kommerziellen Forschungsanstalten
- Geheimhaltungsverträge *im Namen der ETH Zürich*

Andere Angestellte der ETH Zürich können als Vertragspartner unterschreiben, sofern der zuständige gewählte Professor in jedem Fall (unabhängig von der Vertragssumme) sein Einverständnis mit dem Vertrag schriftlich erklärt hat.

(c) Vom VPF oder durch eine von ihm bezeichnete Person zu unterzeichnen sind:

- EU-Projektverträge
- EU-Konsortialverträge
- EU-Vertragsverhandlungsformulare
- Zusammenarbeitsvereinbarungen im Zusammenhang mit EU-Projekten

(d) Von den beteiligten Wissenschaftlern können persönlich und in Einzelunterschrift unterzeichnet werden:

- Geheimhaltungsverträge *im eigenen Namen*.

Zu beachten ist ferner die eventuell notwendige Mitunterzeichnung des Departementsvorstehers gemäss Ziffer 5.4, Interessenskonflikte.

Meldepflicht: Alle Verträge und Vereinbarungen, die mit Dritten abgeschlossen werden, müssen dem Bereich Forschung spätestens 2 Wochen nach Unterzeichnung gemeldet werden, um der ETH Zürich eine vollständige Ausweisung ihrer Drittmittel gegenüber ihren Geldgebern zu ermöglichen. Die verantwortlichen Professoren senden dazu einen vollständig unterzeichneten Vertrag mit Anhängen (oder eine Kopie) an *ETH transfer*. Bei EU-Projektanträgen muss eine Kopie des Antrags an *Euresearch Zurich* gesendet werden.

5.2 Finanzielle Abwicklung

Die finanziellen Verpflichtungen eines Projektes mit Dritten werden ausschliesslich über einen zugeteilten internen Fonds an der ETH Zürich abgewickelt. Die Führung von Konten ausserhalb der ETH Zürich ist nur im Ausnahmefall und in Absprache mit der Abt. Rechnungswesen zulässig. Bei einer Vertragssumme von unter CHF 50'000 teilt die Abt. Rechnungswesen den ETH-Partnern gegen Vorlage einer Kopie des Vertrages direkt einen Fonds zu. Bei Summen ab 50'000 CHF bzw. Lizenz- oder EU-Projektverträgen verfügt der VPF nach der Genehmigung des Vertrages die Zuteilung eines Fonds.

Etwaige Abzüge werden von der Abt. Rechnungswesen vorgenommen, die verbleibenden Beträge stehen dem ETH-Partner für die Durchführung des Projektes voll zur Verfügung.

Die ETH-Partner informieren die Abt. Rechnungswesen über den Abschluss eines Projektes. Falls ein Projekt mit Gewinn abschliesst, dient dieser Gewinn dem ETH-Partner für weitere Forschungstätigkeiten und wird der freien Forschungsreserve des ETH-Partners gutgeschrieben (Ausnahme: EU-Projekte). Verluste sind aus der freien Forschungsreserve des ETH-Partners zu

decken. Der VPF kann jederzeit von den beteiligten ETH-Partnern einen schriftlichen Bericht über die finanzielle Lage eines Projektes verlangen.

5.3 Inhaltliches

Vertragsinhalt allgemein: Der Vertragsinhalt muss mit den gesetzlichen Zwecken der ETH Zürich im Einklang stehen (ETH-Gesetz, Art. 2).

Immaterialgüter: Immaterialgüter, die Angestellte der ETH Zürich im Rahmen einer Zusammenarbeit mit Dritten schaffen, gehören grundsätzlich der ETH Zürich. Der Vertragspartner erhält in der Regel eine Option auf eine kostenpflichtige Lizenz.

Immaterialgüter, die Angestellte der ETH Zürich und des Vertragspartners im Rahmen einer Zusammenarbeit gemeinsam schaffen, gehören den Parteien entsprechend ihrer Beiträge gemeinsam und der Vertragspartner erhält in der Regel eine Option für eine kostenpflichtige Lizenz auf den Anteil der ETH Zürich.

Falls es im Interesse der ETH-Partner und der ETH Zürich liegt, kann der Vertragspartner die Rechte an den in der Zusammenarbeit entstehenden Immaterialgütern vorgängig erwerben. Dies bedarf der Zustimmung des verantwortlichen Professors und des VPF und der Vertragspartner muss einen Aufschlag (IP-Aufschlag) entsprechend Tarifliste (Annex C) zahlen. Zudem muss der vorab erworbene Teil der Immaterialgüter klar definiert werden.

Die ETH Zürich behält sich bei allen Vertragsarten das Recht vor, an der ETH Zürich entstandene Immaterialgüter für nicht-kommerzielle Zwecke in Forschung und Lehre zu nutzen.

Veröffentlichung: Bei allen Verträgen mit Dritten muss die Veröffentlichung der Forschungsergebnisse durch den ETH-Partner gewährleistet werden. Eine Veröffentlichung kann für die rechtzeitige Sicherung von Schutzrechten (z.B. Patentanmeldung) bis zu drei Monaten aufgeschoben, aber nie ausgeschlossen werden.

Laufzeit: Alle Verträge sind zeitlich befristet abzuschliessen oder mit einer ordentlichen Kündigungsmöglichkeit zu versehen.

Rechtswahl und Gerichtsstand: Verträge mit der ETH Zürich unterstehen in der Regel Schweizer Recht und haben einen ausschliesslichen Gerichtsstand in der Schweiz, da die Vertragsleistungen in der Regel von der ETH Zürich und in der Schweiz erbracht werden.

5.4 Weitere Bestimmungen

Verfahrens- und Parteikosten: Kosten, die sich aus Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit einem Vertrag ergeben können (Verfahrens- und Parteikosten), sind in der Regel von der verursachenden Einheit der ETH Zürich zu tragen. Die Vergütung dieser Kosten durch die ETH Zürich erfolgt nach Massgabe von Art. 48 der Personalverordnung ETH-Bereich vom 15. März 2001.

Immaterialgüter und Verwertung: Bei Entstehung von Immaterialgütern ist gemäss den Verwertungsrichtlinien³ vorzugehen.

Interessenskonflikte: Die Professoren stellen sicher, dass durch die Unterzeichnung von Verträgen Interessenskonflikte vermieden werden, z.B. durch Zusammenarbeit mit zwei verschiedenen Vertragspartnern im gleichen Gebiet oder durch Verwendung von nicht-autorisierten Informationen oder Materialien. Ist ein Professor in die Angelegenheiten des Vertragspartners in irgendeiner Form

³ "Richtlinien für die wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen an der ETH Zürich" vom 1. Juli 2003.

involviert, z.B. durch ein Beratungsmandat oder den Einsitz in den Verwaltungsrat, so ist jeder Vertrag mit diesem Vertragspartner zusätzlich vom jeweiligen Departementsvorsteher zu unterzeichnen.

Konkurrenz zur Privatwirtschaft: Bei allen Leistungen, die gleichwertig durch die Privatwirtschaft erbracht werden können, wendet die ETH Zürich marktübliche Ansätze und Konditionen an (Art. 10 Abs. 2 ETH-Gesetz).

6. Projektkosten

Dem Vertragspartner sind folgende Projektkosten gemäss Tariflisten in Annex C und D in Rechnung zu stellen:

6.1 Kosten bei Zusammenarbeiten mit Dritten (Annex C)

- Durch das Projekt verursachte Lohn- und Lohnnebenkosten (inkl. Arbeitgeberbeiträge) aller ETH-Angestellten, die an dem Projekt beteiligt sind, einschliesslich Betreuer von Doktorierenden,
- Kosten für die Benützung besonders aufwändiger Geräte oder Einrichtungen (z.B. Reinräume),
- Kosten für Verbrauchsmaterialien, projektspezifische Reisespesen etc.,
- Infrastrukturbeitrag,
- Mehrwertsteuer zum jeweils gültigen Satz und
- allenfalls ein Aufschlag (IP-Aufschlag), **sofern Rechte vorgängig an den Projektpartner abgetreten werden.**

Der Infrastrukturbeitrag wird nicht erhoben bei Verträgen mit Bundesämtern, sofern die Rechte an entstehenden Immaterialgütern ohne Einschränkung an der ETH Zürich verbleiben.

So genannte durchlaufende Beträge (z.B. Beträge, die der Bezahlung von Unterakkordanten dienen oder grössere Materialeinkäufe, die weiterverrechnet werden) sind gesondert im Budget aufzuführen und unterliegen nicht dem Infrastrukturbeitrag.

Für den Fall, dass Rechte an Dritte vorgängig abgetreten werden, sind der IP-Aufschlag und der Infrastrukturbeitrag additiv.

6.2 Kosten bei Dienstleistungen (Annex C)

- Lohn- und Lohnnebenkosten mindestens nach Tarif in Annex C,
- zusätzliche Aufwendungen wie z.B. Labornutzung,
- Infrastrukturbeitrag und
- Mehrwertsteuer zum jeweils gültigen Satz.

So genannte durchlaufende Beträge (z.B. Beträge, die der Bezahlung von Unterakkordanten dienen oder grössere Materialeinkäufe, die weiterverrechnet werden) sind gesondert im Budget aufzuführen und unterliegen nicht dem Infrastrukturbeitrag.

6.3 Kosten bei EU-Projekten (Annex D)

Die Kosten für EU-Projekte werden entsprechend der EU-Richtlinien ermittelt. Die ETH-Partner müssen bei allen EU-Projekten den Overhead gemäss EU-Richtlinien auf die gesamten Projektkosten budgetieren.

6.4 Mehrwertsteuer

Die meisten Verträge mit Dritten (auch Sponsoringverträge) unterliegen der Mehrwertsteuerpflicht, da sie mit einer Gegenleistung für die Vertragspartner verbunden sind. Schenkungen sind in der Regel von der Mehrwertsteuerpflicht ausgenommen. Detailregelungen zur Mehrwertsteuer finden sich in der jeweils aktuellen Wegleitung Mehrwertsteuer der ETH Zürich.

(<http://www.fa.ethz.ch/private/mwst/wegleitung.html>)

7. Vorgehen

7.1 Vertragsabschluss (Ausnahme: EU-Verträge):

1. Die beteiligten ETH-Partner stimmen Vertragsentwürfe mit *ETH transfer* ab, wobei die Rechtsabteilung beigezogen werden kann.
2. Der ETH-Partner sendet in der Regel drei vom Vertragspartner und dem gewählten Professor unterschriebene Originale an *ETH transfer*. Bei mehr als einem Vertragspartner erhöht sich die Anzahl der Originalverträge entsprechend.
3. *ETH transfer* holt die Genehmigung des VPF ein und veranlasst, falls Zahlungen involviert sind, die Zuteilung eines internen Fonds (siehe Ziffer 5.2, Finanzielle Abwicklung).
4. *ETH transfer* behält und archiviert ein vollständig unterschriebenes Original und sendet die verbleibenden Exemplare sowie eine Verfügung für den Fonds an den ETH-Partner (unterzeichnender Professor) zurück.
5. Der ETH-Partner behält ein Exemplar in seinen Akten und verteilt die übrigen an den oder die Vertragspartner.

7.2 Vertragsabschluss bei EU-Verträgen:

1. Die ETH-Partner informieren *Euresearch Zurich* sobald ein EU-Vertrag (siehe Ziffer 4.4) eintrifft und schicken *Euresearch Zurich* den Vertrag zu.
2. *Euresearch Zurich* prüft die EU-Verträge. Bei Konsortialverträgen wird Rücksprache mit *ETH transfer* genommen.
3. *Euresearch Zurich* holt die Unterschrift des VPF ein bzw. die vom VPF bezeichnete Person unterzeichnet den Vertrag.
4. *Euresearch Zurich* versendet die unterzeichneten Verträge entweder an die Europäische Kommission, den Projektkoordinator oder an den ETH-Partner.
5. *Euresearch Zurich* veranlasst bei der Abt. Rechnungswesen die Eröffnung eines entsprechenden Fonds (siehe Ziffer 5.2, Finanzielle Abwicklung).
6. *Euresearch Zurich* behält und archiviert vollständig unterschriebene Originalverträge. Eine Kopie wird an den ETH-Partner verschickt.

8. Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Richtlinien treten per 1.7.2003 in Kraft und gelten für alle Verträge, die nach diesem Datum bei *ETH transfer* eingehen bzw. abgeschlossen werden. Vor dem 1.7.2003 abgeschlossene Vertragsverhältnisse werden gemäss den Forschungsvertragsweisungen vom 20.1.1988 geregelt. Bis zum 30.6.2006 werden sämtliche laufenden unbefristeten Vertragsverhältnisse den vorliegenden Richtlinien angepasst.

1. Juli 2003

Vizepräsident für Forschung

Annex A Übersicht Vertragsarten

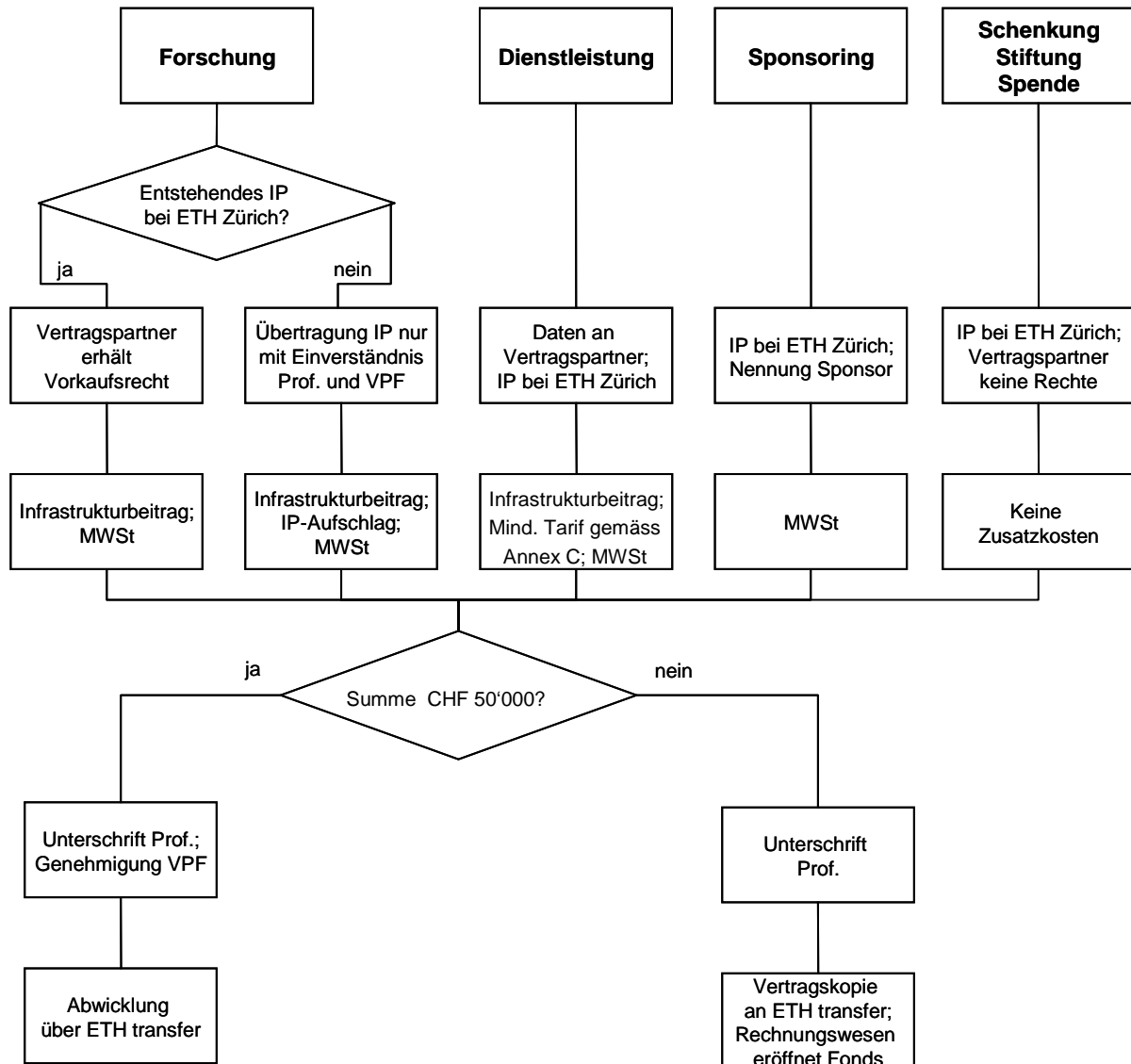
Vertragsart	Inhalt	Projektkosten	Unterschriftenregelung	Ansprechpartner
Verträge mit finanziellen Leistungen				
Forschungsvertrag	<ul style="list-style-type: none"> - Projektbeschreibung - Zuordnung der Immaterialgüter - Leistungen der Partner, Projektkosten und Zahlungsmodalitäten - Veröffentlichungen - Geheimhaltungspflichten - Haftungsfragen - Laufzeit des Vertrags - Recht und Gerichtsstand 	<ul style="list-style-type: none"> - Lohnkosten nach gültigem Tarif (Annex C) - Verbrauchsmaterialien Reisespesen etc. - Kosten für Geräte - Infrastrukturbeitrag - Mehrwertsteuer - allenfalls Aufschlag für Abtretung IP 	Unterschrift gewählter Professor Genehmigung durch VPF (ohne Genehmigung bei Gesamtkosten < CHF 50'000)	<i>ETH transfer</i>
Dienstleistungsvertrag	<ul style="list-style-type: none"> - Projektbeschreibung - Zuordnung der Immaterialgüterrechte - Leistungen der Partner, Projektkosten und Zahlungsmodalitäten - Veröffentlichungen - Geheimhaltungspflichten - Haftungsfragen - Laufzeit des Vertrags - Recht und Gerichtsstand 	<ul style="list-style-type: none"> - Lohnkosten nach gültigem Tarif (Annex C) - Zusätzliche Aufwendungen wie Laborkosten etc. - Infrastrukturbeitrag - Mehrwertsteuer 	Unterschrift gewählter Professor Genehmigung durch VPF (ohne Genehmigung bei Gesamtkosten < CHF 50'000)	<i>ETH transfer</i>
Sponsoringvertrag	<ul style="list-style-type: none"> - Projektbeschreibung - Sponsoringbeitrag und Zahlungsmodalitäten - Rechte des Sponsors - Laufzeit des Vertrags - Recht und Gerichtsstand 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Kalkulation - Einnahmen gemäss Vertrag - Mehrwertsteuer 	Unterschrift gewählter Professor Genehmigung durch VPF (ohne Genehmigung bei Gesamtkosten < CHF 50'000)	<i>ETH transfer</i>
Schenkungsvertrag	<ul style="list-style-type: none"> - geschenkte, gestiftete oder gespendete Summe - mit oder ohne Auflagen (aber keine Auflagen hinsichtlich von Forschungsergebnissen oder Publikationen) 	<ul style="list-style-type: none"> - keine Kalkulation - von der Mehrwertsteuer ausgenommen 	Unterschrift gewählter Professor Genehmigung durch VPF (ohne Genehmigung bei Schenkung < CHF 50'000)	<i>ETH transfer/ Rechtsabteilung</i>
Lizenzvertrag Optionsvertrag	<ul style="list-style-type: none"> - Definition Lizenzgegenstand - Art und Umfang der Lizenz - Lizenzgebühren und Zahlungsmodalitäten - Haftungsfragen - Geheimhaltung - Laufzeit des Vertrags - Recht und Gerichtsstand 	<ul style="list-style-type: none"> - keine Kalkulation - Einnahmen gemäss Vertrag - Mehrwertsteuer 	Unterschrift gewählter Professor Genehmigung durch VPF	<i>ETH transfer</i>
Verträge ohne finanzielle Leistungen				
Materialtransfer-Vertrag (MTA)	<ul style="list-style-type: none"> - Genaue Definition des transferierten Materials - Zuordnung der Rechte an Material und Weiterentwicklungen - Ausschluss kommerzieller Nutzung durch Empfänger - Haftungseinschränkung 	keine	Unterschrift gewählter Professor Genehmigung durch <i>ETH transfer</i> (Einzelunterschrift des gewählten Professors, wenn nur Hochschulpartner, d.h. keine kommerzielle Firma beteiligt)	<i>ETH transfer</i>
Geheimhaltungsvertrag	<ul style="list-style-type: none"> - Grund für Austausch von Informationen - Definition vertraulicher Informationen - Frist für Geheimhaltung - Vorgehen bei Verletzungen - Recht und Gerichtsstand 	keine	Einzelunterschrift der Beteiligten (unterzeichnen persönlich, gewählter Professor unterzeichnet im Namen der ETH Zürich)	<i>ETH transfer</i>

Vertragsart	Inhalt	Projektkosten	Unterschriftenregelung	Ansprechpartner
Verträge in KTI-Projekten				
KTI-Zusatz	<ul style="list-style-type: none"> - Bezug zu KTI-Projekt - Zuordnung der Immaterialgüter - Veröffentlichungen - Geheimhaltungspflichten - Haftungsfragen - Laufzeit des Vertrags wie KTI-Projektvertrag - Recht und Gerichtsstand 	Laut KTI-Projektvertrag	Unterschrift gewählter Professor Genehmigung durch VPF	<i>ETH transfer</i>
EU-Verträge				
EU-Vertragsverhandlungsformular	<ul style="list-style-type: none"> - Vertragsverhandlungsformulare 	Overhead auf den gesamten Projektkosten, gemäss EU Richtlinien	VPF oder von ihm bezeichnete Person	<i>Euresearch Zurich</i>
EU-Projektvertrag	<ul style="list-style-type: none"> - Modellvertrag der EU 	Overhead auf den gesamten Projektkosten, gemäss EU-Richtlinien	VPF oder von ihm bezeichnete Person	<i>Euresearch Zurich</i>
EU-Konsortialvertrag	<ul style="list-style-type: none"> - Projektorganisation - Zuordnung der Immaterialgüter - Veröffentlichungen - Geheimhaltungspflichten - Haftungsfragen - Laufzeit, Recht und Gerichtsstand wie im EU-Projektvertrag 	In der Regel keine	VPF oder von ihm bezeichnete Person	<i>Euresearch Zurich</i>
Zusammenarbeitsvereinbarungen	<ul style="list-style-type: none"> - Absichtserklärung zur Durchführung eines EU-Projektes 	In der Regel keine	VPF oder von ihm bezeichnete Person	<i>Euresearch Zurich</i>

Annex B

Entscheidungshilfe für Verträge mit finanziellen Leistungen und ihre Abwicklung

(ohne Lizenz- oder Optionsverträge, KTI-Zusatzverträge und EU-Verträge)



Annex C

Kalkulation von Projektkosten bei Forschungs- und Dienstleistungsverträgen

(Stand Juli 2003, wird periodisch angepasst)

Kostenart	Forschungsvertrag	Dienstleistungsvertrag
Lohnkosten (inkl. Lohnnebenkosten, Beschäftigungsgrad 100%)		
Administrative Mitarbeitende LK 14	99'000 CHF/a	mindestens 80 CHF/h
Technische Mitarbeitende LK 16	107'000 CHF/a	mindestens 90 CHF/h
Doktorierende LK 15	75'000 CHF/a	mindestens 90 CHF/h
Postdoc LK 18	92'000 CHF/a	mindestens 100 CHF/h
Projektleiter/ Betreuer (Oberassistent), LK 22	131'000 CHF/a	mindestens 150 CHF/h
Projektleiter/ Aufsicht (Professor)	mind. 230'000 CHF/a	mindestens 210 CHF/h
Zusatzkosten		
Besondere Laboreinrichtungen (z.B. Reinräume, besondere Analysengeräte)	Nach Aufwand	Nach Aufwand
Verbrauchsmaterialien	Nach Aufwand	Nach Aufwand
Infrastrukturbeitrag auf Gesamtprojektkosten ohne ausgewiesene, durchlaufende Beträge gemäss Ziffer 6.1	10 % ⁴	10 %
IP-Aufschlag für vorgängige Abtretung von IP an den Vertragspartner auf Gesamtprojektkosten ohne durchlaufende Beträge gemäss Ziffer 6.1	35%	Nicht möglich
Mehrwertsteuer (vgl. Ziffer 6.4)	7.6% auf alle in Rechnung gestellten Beträge	7.6% auf alle in Rechnung gestellten Beträge

Der Infrastrukturbeitrag wird wie folgt verteilt:

- 1/2 an den ETH-Partner zur teilweisen Abgeltung der anfallenden Infrastrukturkosten
- 1/2 an den Bereich Forschung zur Abgeltung von Infrastrukturkosten und zur Unterstützung von Forschung und Technologietransfer an der ETH Zürich.

Der IP-Aufschlag, der für eine vorgängige Abtretung der Immaterialgüterrechte erhoben wird, wird wie folgt verteilt:

- 1/2 an den ETH-Partner zur freien Verfügung für Forschung und Lehre an der ETH Zürich,
- 1/2 an den Bereich Forschung zur Unterstützung von Forschung und Technologietransfer an der ETH Zürich und zur eventuellen Abgeltung von ETH-Erfindern gemäss Verwertungsrichtlinien.

⁴ Forschungsverträge mit Bundesämtern unterliegen nicht dem Infrastrukturbeitrag, sofern die Rechte an entstehenden Immaterialgütern ohne Einschränkung bei der ETH Zürich verbleiben (siehe Ziffer 6.1)

Annex D Kosten für EU-Projekte

Kostenart	Kosten
Lohnkosten (inkl. Lohnnebenkosten)	laut EU-Richtlinien
Zusatzkosten z.B. Verbrauchsmaterial, Material von bleibendem Wert, Reisekosten	laut EU-Richtlinien
Verbrauchsmaterialien	laut EU-Richtlinien
Overhead	laut EU-Richtlinien auf die Gesamtprojektkosten,

Der Overhead (= indirect costs) wird wie folgt verteilt:

Bei Projekten mit einem Overheadsatz von 60%:

2/3 an den projektverantwortlichen Professor zur freien Verfügung im Bereich Forschung und Lehre an der ETH Zürich

1/3 an den Bereich Forschung zur Abgeltung der Infrastrukturkosten und zur Unterstützung von Forschung an der ETH

Bei Projekten mit einem Overheadsatz von 7%, 10% oder 20%:

1/2 an den projektverantwortlichen Professor zur freien Verfügung im Bereich Forschung und Lehre an der ETH Zürich

1/2 an den Bereich Forschung zur Abgeltung der Infrastrukturkosten und zur Unterstützung von Forschung an der ETH